

Anlage zur Vereinbarung zwischen der Salzwirker - Brüderschaft im Thale zu Halle (SWB) und dem Verein Hallesches Salinemuseum e.V. (Verein) zur „Vereinbarung über die aktive Zusammenarbeit“ vom 20.02.2010

Im Sinne einer kontinuierlichen Absicherung des Museumsbetriebes durch den Verein Hallesches Salinemuseum e.V. haben sich beide oben benannten Parteien darüber verständigt, Zusagen über Leistungen und Formen der Zusammenarbeit dauerhaft zu fixieren. Ergänzend zur Vereinbarung vom 22. 01. 2010 werden die nachfolgenden Punkte der vorliegenden Vereinbarung zugefügt. Die Vereinbarung zwischen Verein und SWB wird dem „Umsetzungsbeschluss zur Übertragung des Technischen Halloren- und Salinemuseums“ als Anlage beigefügt.

Inhalt

Die SWB bestätigt die Inhalte des dem Grundsatzbeschluss beigefügten Konzepts und unterstützt die Umsetzung der „Leistungsbeschreibung für das Technische Halloren- und Salinemuseum“ (Anlage zum Leistungsvertrag) durch den Verein.

Dazu gehören im Einzelnen:

Die Bereitschaft der Halloren, gemeinsam geplante Veranstaltungen personell, materiell und ideell zu unterstützen. Hierzu können u.a. die Teilnahme an Veranstaltungen von Halloren im Festkleid als Verkörperung der Traditionen, unter Berücksichtigung der aktuellen Brüderschaftsordnung, und die Bereitstellung von Leihgaben aus dem Besitz der SWB zählen. In Vorbereitung o.g. Veranstaltungen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen oder Verträge (Leihverträge) zu schließen.

Die Bereitschaft der Halloren, neben einer anlassbezogenen Bereitstellung des Silberschatzes, mittelfristig einer Dauerausstellung, unter Berücksichtigung geeigneter sicherheitstechnischer und konservatorischer Voraussetzungen, zuzustimmen. In beiden Fällen ist eine Eignungsprüfung durch den Verein nachzuweisen und ein Leihvertrag zwischen der SWB und dem Verein zu schließen.

Die SWB räumt dem Verein weiter ein, den Namen „Halloren“ für kulturelle und museale Zwecke sowie für den Vertrieb von Salzprodukten zu nutzen, wobei das Marken- und Namensrecht bei der SWB liegt und bevorzugt an den Verein vergeben werden kann. Für die Nutzung sind Markenlizenzverträge zu schließen.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Verein, entsprechend seiner Satzung die Tradition der Halloren zu fördern und für die überlieferten arbeitsweltbezogenen Belange der Brüderschaft und ihrer Mitglieder einzutreten.

Weiterhin verpflichtet sich der Verein, sämtliche Leihgaben den Normen für musealen Betrieb und entsprechend den konservatorischen Notwendigkeiten zu behandeln.